Ortsgemeinde Gevenich Bebauungsplanänderung "Auf der Steinkaul" 1. Änderung und Erweiterung



Walter Brauns

Ortsbürgermeister

Änderungs-/ Aufstellungsbeschluss	Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	Ausfertigung und Anordnung der Bekanntmachung	
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gevenich hat in seiner Sitzung vom 02.12.2021 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Auf der Steinkaul" vom Grundsatz her beschlossen. Die Entwurfsfassung für das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat gebilligt.	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 06.02.2023 bis einschließlich 08.03.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Mitteilungsblatt am und im Internet am bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.	Der textliche und zeichnerische Teil dieser Satzung stimmt mit dem Willen der Ortsgemeinderat Gevenich überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Dies wird hiermit beurkundet. Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.	
Gevenich, den	Gevenich, den	Gevenich, den	
Walter Brauns Ortsbürgermeister	Walter Brauns Ortsbürgermeister	Walter Brauns Ortsbürgermeister	
Anhörung der Träger öffentlicher Belange	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung/In-Kraft-Treten	
Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom, die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am und die Bekanntmachung im Internet am, in der Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich gegeben wurde.	Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gevenich beschloss am 25.05.2023 den Bebauungsplan "Auf der Steinkaul" 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, § 88 Abs. 1 LBauO in Verbindung mit § 24 GemO als	Der Bebauungsplan "Auf der Steinkaul" in der Fassung der 1 Änderung und Erweiterung ist am ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
Über die eingegangenen Anregungen wurde in der Gemeinderatssitzung vom beraten und beschlossen.	Satzung.	Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich.	
Gevenich, den	Gevenich, den	Gevenich, den	

Walter Brauns

Ortsbürgermeister

Walter Brauns

Ortsbürgermeister

rtatzangsconasions (Bolopiol		
Art der baulichen Nutzung	W	/A	
Grundflächenzahl als Höchstmaß	GRZ 0,3	GFZ(0,6)	Geschossflächenzahl als Höchstmaß
	-	0	Bauweise
Gebäude Höhe als Höchstmaß	GH 10,50 m	-	

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

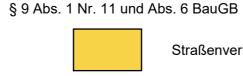


Allgemeine Wohngebiete

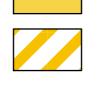
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen



erkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Wirtschaftsweg

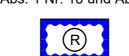
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Grünflächen Öffentich Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

§9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB → → oberirdisch

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB



Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft §9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB

> §9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a und Abs.6 BauGB Flächen zum Anpflanzen von

Bäumen, Sträuchern und und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

(§9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs, 6 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flurstücksgrenze laut Kataster Flurstücksnummer laut Kataster



extfestsetzungen

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Ziffer 1 BauGB und §§1 - 15 BauNVO)

WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß §4 BauNVO. Unzulässigkeit von Ausnahmen im WA (§1 (6) Ziff. 1 BauNVO) Ausnahmen im Sinne von §4 (3) Ziffer 4 und 5 Gartenbaubetriebe

 Tankstellen sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB und §§16 - 21a BauNVO)

Grundflächenzahl (§16 (2) Ziff. 1 BauNVO) Geschossflächenzahl (§16 (2) Ziff. 2 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (§16 (2) Ziff. 3 BauNVO)

maximal II Vollgeschosse

Höhe der baulichen Anlagen (§16 (2) Ziff. 4 BauNVO)

Gebäudehöhe max. 10,50 m.

angrenzende natürliche Gelände.

Als unterer Maßbezugspunkt gilt: a) Bei Erschließung der Gebäude von der Talseite her das höchste bergseitig an das Gebäude

b) ansonsten die höchste an das Baugrundstück angrenzende, erschließende Verkehrsfläche. Die Höhen werden stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Traufhöhe) bzw. zwischen Oberkante First (Firsthöhe) und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugspunkt

Entsprechend dem Planeintrag müssen Gebäude mit:

 einseitigen Pultdächern, - Flachdächern und flach geneigten Dächern zwischen 0°- 15°

- Tonnendächern oder Teiltonnendächern eine um 2,0 m geringere Höhenbeschränkung einhalten und dürfen somit eine max. Gebäudehöhe

von 8,50 m erreichen. 3. Bauweise (§9 (1) Ziffer 2 BauGB)

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§9 (1) Ziffer 6 BauGB) Pro Wohngebäude sind maximal 3 Wohnungen zulässig. 5. Flächen mit Leitungsrecht (§ 9 (1) Ziff. 21 BauGB)

Im Bereich des eingetragenen Schutzstreifens der 20 kV-Freileitung haben die baulichen Anlagen von den elektrische Leitern die nach VDE-Norm vorgeschriebenen Abstände einzuhalten. 6. Flächen für Böschungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) Ziffer 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers notwendige Böschungen liegen grundsätzlich auf den angrenzenden privaten Grundstücken und sind bis in eine Tiefe von max. 3,0 m (gemessen ab Straßenbegrenzungslinie zu dulden. Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen notwendige Rückenstützen sowie Stützmauern sind entlang der Straßenbegrenzungslinien auf den angrenzenden privaten Grundstücken in der

erforderlichen Breite zu dulden. 7. Flächen für Garagen und Carports (§9 (1) Ziffer 4 BauGB)

Garagen, Carports dürfen die Flucht der rückwärtigen Baugrenze nicht überschreiten. In den seitlichen und vorderen Baugrenzen sind Garagen und Carports zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum (Stellplatz) von mindestens 5 m Tiefe (gemessen ab Straßenbegrenzungslinie)

8. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Bei der Errichtung baulicher Anlagen nach § 1 Satz 1 muss das resultierende bewertete

Bauschalldämm-Maß R'w,res der DIN 4109, Ausgabe November 1989, der Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen mindestens

bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für den	R' _{M, res} für Aufenthaltsräume
Tag (Laeq Tag) von	
weniger als 60 dB(A)	30 dB
60 bis weniger als 65 dB(A)	35 dB
65 bis weniger als 70 dB(A)	40 dB
70 bis weniger als 75 dB(A)	45 dB
75 dB(A) und mehr	50 dB
in der Nacht-Schutzzone:	
bei einem äquivalenten	R'w res für
Dauerschallpegel für die Nacht (L _{Asq Nacht}) von	Schlafräume
weniger als 50 dB(A)	30 dB
50 bis weniger als 55 dB(A)	35 dB
55 bis weniger als 60 dB(A)	40 dB
60 bis weniger als 65 dB(A)	45 dB
65 dB(A) und mehr	50 dB

Textfestsetzungen

Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen sind insbesondere Wände einschließlich Fenster, Türen, Rollladenkästen oder anderer Einzelflächen, Dächer sowie Decken, die Aufenthaltsräume umschließen. Besteht die Gesamtfläche eines Umfassungsbauteils von Aufenthaltsräumen aus Einzelflächen mit unterschiedlichen Bauschalldämm-Maßen, so ist das bewertete Bauschalldämm-Maß dieses Umfassungsbauteils das nach Gleichung 15 des Beiblatts 1 zur DIN 4109, Ausgabe November 1989, bestimmte resultierende Schalldämm-Maß R'w,R,res.

Das resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß R'w,res nach Absatz 1 Satz 1 ist in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes S(W+F) zur Grundfläche des Raumes SG nach Tabelle 9 der DIN 4109, Ausgabe November 1989, zu erhöhen oder zu vermindern. Das resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß R'w,res nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 ist von den Umfassungsbauteilen einzuhalten, die Aufenthaltsräume unmittelbar nach außen abschließen. Soweit Aufenthaltsräume an nicht zu schützende Räume grenzen, muss das resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß R'w,res nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 von allen Umfassungsbauteilen zusammen eingehalten werden, die zwischen den betreffenden Aufenthaltsräumen und dem Freien liegen. Diese Anforderung ist als erfüllt anzusehen, wenn Umfassungsbauteile, die nicht zu schützende Räume nach außen abschließen, ein resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß R'w,res einhalten, das um nicht mehr als 20 Dezibel unter den in Absatz 1 Satz 1 angegebenen Bauschalldämm-Maßen liegt. Satz 3 gilt nur, wenn die Umfassungsbauteile des Aufenthaltsraums keine unverschließbaren Öffnungen enthalten. Belüftungseinrichtungen dürfen nicht zu einer Minderung des resultierenden bewerteten Bauschalldämm-Maßes R'w,res führen. Sie sind bei dem nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 erforderlichen Schallschutz von Schlafräumen in der Nacht-Schutzzone mit zu berücksichtigen. In der Tag-Schutzzone 1 ist bei Aufenthaltsräumen für eine größere Zahl von Personen nach § 2 Nummer 3 (zum Beispiel Schul- oder Gruppenräume) ebenfalls der Einbau von Belüftungseinrichtungen vorzusehen. Die Eigengeräusche von Belüftungseinrichtungen in Schlafräumen dürfen nicht höher sein, Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in als nach dem Stand der Schallschutztechnik im Hochbau unvermeidbar; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einbaus. Die Lüftungsleistung schallgedämmter Lüftungsgeräte für die dezentrale Belüftung oder sonstiger erforderlicher Belüftungseinrichtungen in Schlafräumen ist unter Beachtung des Standes der Schallschutztechnik im Hochbau zu bemessen.

9. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 (1) Ziffer 25A BauGB) Ordnungsbereich A – Randliche Eingrünung (Private Grünfläche)

Im Ordnungsbereich A ist eine dichte Hecke aus heimischen standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Je 10m² sind 2 Bäume II. Größenordnung und 10 Sträucher bzw. 1 Obstbaum und 15 Sträucher zu setzen. Die 20%ige Begrünung der Baugrundstücke ist dem Ordnungsbereich A zuzurechnen. Beidseitig der 20 kV - Freileitung dürfen in Abständen von 15 m kleine Bäume gepflanzt werden.

Artenauswahl (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung):

Bäume II. Größenordnung: Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche Sträucher: Roter Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Feldrose, Hundsrose, Schwarzer Holunder Obstbäume: Gellerts Butterbirne, Hauszwetschge, Braune Leberkirsche, Apfel von Groncels.

Ordnungsbereich B – Öffentliche Grünfläche Im Ordnungsbereich B sind gruppenhafte Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Je 100 m2 Grundstücksfläche sind 2 Bäume II. Größenordnung und 10 Sträucher zu pflanzen. Artenauswahl (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung): Siehe Ordnungsbereich A

10. Bepflanzung der Baugrundstücke

Mindestens 20 % der Baugrundstücksfläche sind mit heimischen standortgerechten Gehölzarten zu bepflanzen und zwar überwiegend entlang der hinteren Grundstücksgrenze. Pro 100 m² Pflanzfläche sind 2 Laubbäume II. Größenordnung oder 2 Obstbäume und in jedem Fall 10 Sträucher zu setzen. Die im Plangebiet zeichnerisch festgesetzten Pflanzflächen und die zum Erhalt festgesetzten Obstbäume werden auf die zu begrünenden Baugrundstücksflächen

Artenauswahl (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung): Siehe Ordnungsbereich A 11. Flächen für die Zurückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§9 (1) Ziffer

Ordnungsbereich C – Versickerungsmulde, Entwicklung einer Extensivwiese – Öffentliche Im Ordnungsbereich C ist ein Erdbecken zur Aufnahme des unbelasteten Oberflächenwassers bzw. zur Versickerung und Rückhaltung im Plangebiet anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers anzulegen

12. Maßnahme Ordnungsbereich A: Randliche Eingrünung Erweiterungsbereich • Entsprechend der Planzeichnung (Flächen zum Anpflanzen) ist eine randliche Eingrünung

(Strauchpflanzung) aus heimischen Sträuchern anzulegen. • Es sind heimische Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 – 125 cm hoch, zu verwenden

• Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen (Beachtung des Nachbarschaftsrechts von Rheinland-Pfalz). Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m, der max. Abstand

• Die Pflanzung wird als "Gleichschenkliger Dreieckverband" ausgeführt: Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also "auf Lücke" und bilden ein gleichschenkliges Dreieck. Auf diese Weise entsteht ein dichter Gehölzkomplex, der sowohl eine Einbindung des Plangebietes in die Landschaft als auch für eine Vielzahl von Lebewesen ein hochwertiges

• Die festgesetzte randliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist. Rückschnitte der Gehölzpflanzungen sind innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober – Ende

• Im Folgenden wird eine Auswahl von heimischen nicht giftigen Pflanzen gegeben. Sie dient der Orientierung und kann um Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eignung

o Prunus spinosa – Schlehe, verpflanzt (verpfl.), ohne Ballen (o.B.), 3 Triebe (3 TR), Sortierung 60-100

Weißdorn, verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm Purpur-Weide, verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm Salix purpurea Kornelkirsche, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm Cornus mas

Umsetzungszeitraum der Maßnahmen

Corylus avellana

Carpinus betulus

a) Randliche Eingrünung Erweiterungsbereich + Anpflanzung der Wildobstbäume: Innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit der Erweiterungsfläche

Haselnuss, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm

Hainbuche, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm

Anpflanzung und Pflege einer Baumreihe entlang der Flurstücke Gemarkung Gevenich Flur 13 Flurstück 87/21 und Flur 6 Flurstück. Hier sind 22 heimische Wildostbäume zu Pflanzen. Externe Kompensationsmaßnahme

Folgende Sträucher und Bäume eignen sich für die beschriebene Maßnahmen. Diese Auswahl dient der Orientierung und kann um Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eignung

Malus sylvestris - Holz-Apfel Cornus mas – Kornelkirsche Prunus Avium – Vogelkirsche Corylus avellana – Haselnuss Pyrus pyraster – Wildbirne Juglans regia - Walnuss Prunus spinosa - Schlehe Sambucus nigra - Holunder Sorbus aria- Mehlbeere

• Die Bäume müssen nach Anpflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,60 m aufweisen • Der Baumabstand muss 10-15 Meter betragen und die Pflanzen sind gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen

Die Bäume sind mit Stammhosen/ Kaninchenschutz gegen Wildverbiss zu schützen

Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Pflanzen sind zu

13. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§9 (1) Ziffer 25b BauGB) Ordnungsbereich D – Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Im Ordnungsbereich D sind die vorhandenen Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen. Artenauswahl (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung)

12. Zuordnung landespflegerischer Maßnahmen (§9 (1a) BauGB) Die landespflegerischen Maßnahmen werden dem Eingriff durch öffentliche Erschließungsmaßnahmen in einem Umfang von 23,4 % sowie dem Eingriff durch private Bebauungsmaßnahmen in einem Umfang von 76,6 % zugeordnet.

Hinweise Vermeidungsmaßnahmen V1 Baubeginn im Winterhalbjahr (bis Anfang/Mitte März => vor Beginn der Brutzeit)

C. HINWEISE:

V2 Zügige Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen V3 Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtlicher Beleuchtung der Baustellen.

V4 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum. V5 Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.

V7 Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch Nutzung von Teilen der bereits bestehenden versiegelten Flächen und Rückbau der nicht benötigten bestehenden V8 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung

der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle,

Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen. V9 Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen. V10 Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

V6 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§8 (4) BauGB i.V.m. §88 (6) LBauO) An Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind nur Materiellen und Farben mit

Blockbohlen, sind zulässig. Verkleidungen aus Holz sind auch ganzflächig zulässig.

Remissionswerten < 90 zulässig. (Hinweis: Remissionswerte (auch Hellbezugswerte genannt) geben als Rückstrahlungswerte den Grad der Reflexion des einfallenden Lichtes wieder und sind aus den Farbtabellen der Holzhäuser, mit Ausnahme von Holzblockhäusern in voll sichtbarem Rund- bzw. Stammholz oder

2. Führung von Versorgungsleitungen (§9 (4) BauGB i.V.m. §88 (6) LBauO) Hauptleitungen (Kabel) zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikation, Strom und Breitbandanschlüssen sind in den öffentlichen Flächen unterirdisch zu verlegen.

1 Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung.

2 Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz ,Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten. 3 Die vorhandenen Wasserversorgungsleitungen sind vom vorhandenen Gelände mit einer Überdeckung von 1,25 m verlegt. Mehr- oder Minderdeckungen von +/-0,10 m, welche durch die Maßnahme unumgänglich sind, werden

4 Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Richtlinien des Merkblattes DVGW GW (M), DWA- M 162 und FGSV Nr. 939 (Feb. 2013) zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. In jedem Fall sollten Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen des Kreiswasserwerkes in der Örtlichkeit mit den Werken abgestimmt werden.

Textfestsetzungen

- 5 Das Kreiswasserwerk verlangt bei Leitungs- und Kanalverlegung die Einhaltung eines seitlichen Abstandes von 1,00 m von Hauptversorgungsleitungen. Sofern dieses Maß aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist
- in jedem Fall die Leitungsführung in der Örtlichkeit abzustimmen. 6 Vor Baubeginn müssen örtliche Einweisungen durch Mitarbeiter des Werks erfolgen. Zuständig sind die Bezirksleiter 7 Dachablaufwasser/Verwendung im häuslichen Bereich Gemäß des § 3 Nr. 2 der am 21.05.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBI. I S 2562) in Kraft getretenen
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Zisternensammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wäsche waschen, muss es sich ansonsten um
- Anzeigepflichten Die Inbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkwV dem Gesundheitsamt Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkwV)
- Trinkwasserleitungen dürfen mit anderen wasserführenden Leitungssyste-men nicht verbunden sein. Sichtbare Leitungen der Regenwassernutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich
- unterschiedlich zu kennzeichnen. Sämtliche Entnahmestellen der Regenwassernutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. 8 Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Fernleitung/Ortsnetz) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, muss eine Sicherung dieser Anlagen durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten des Wasserversorgers oder
- des Abwasserbeseitigungspflichtigen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in Bezug 9 Die Anforderungen der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.
- 10 Beim Umgang mit Boden ist das einschlägige Bodenschutzrecht, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung und die DIN 19732 zu beachten. 11 Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu
- 12 Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe abzustimmen.
- Gemarkung sowie Flur- und Parzellennummer ist zu richten an 0261-66753000 oder landesarchaeologie-14 Hinsichtlich der Befahrbarkeit der Straßen mit Müllfahrzeugen ist die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen -RASt-, Ausgabe 2006 zu beachten 15 Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bergbau vorgefunden werden, wird die Einbeziehung eines

13 Der Hinweis zum geplanten Termin von Erdarbeiten unter Angabe von oben genanntem Aktenzeichen, der

- Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. 16 In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen-
- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH e in abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird. Die Telekom ist 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten zu informieren, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1726) geändert worden ist Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBI. S. 403) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

(BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)

- 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147) Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBI. S. 516), etzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
- vom 27.03.2018 (GVBI. S. 55) • Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792)
- geändert worden ist Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeskompensationsverordnung (LKompVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2018 (GVBI.
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBI. S. 127), letzte berücksichtigte Änderung: § 42 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBI. S. 118)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBI. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206),
- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBI. I S. 922) geändert worden ist Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBI. S. 413)

Plangrundlage

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung

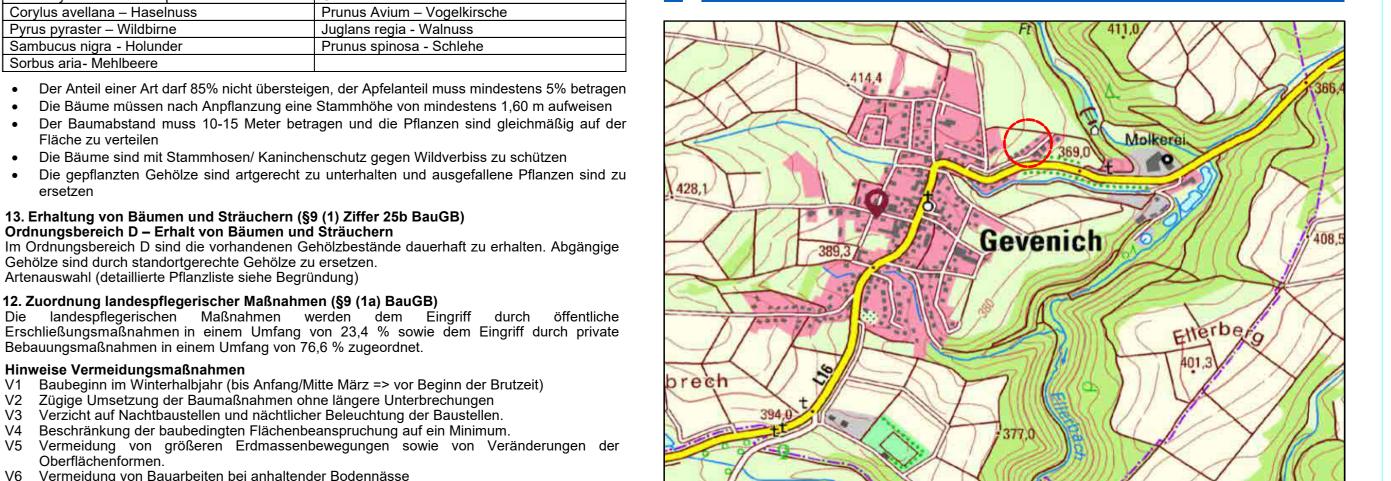
Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/LVermGeoRP Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Bestandteile des Bebauungsplan

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen.

Übersichtskarte (ohne Maßstab)



Ortsgemeinde Gevenich Bebauungsplanänderung "Auf der Steinkaul" 1. Änderung und Erweiterung

Satzung

Projektnr: 01-768 Auftraggeber: Ortsgemeinde Gevenich Phase: Satzung Stand: März 2023 Bearbeitet: Rolf Weber Maßstab: 1:1000



Tel.: 02676/9519110 Fax.: 02676/9519111

